

## INFORMATIONSBLATT

### für den Chorverband Oberösterreich

#### Einleitung

##### **Warum AKM**

**Damit die Musik bzw. ihre Schöpfer existieren können.** Denn Musik und Lied/Songtexte sind nicht einfach da. Sie wurde geschaffen - von Komponisten und Textautoren. Das Komponieren und Texten ist eine hochqualifizierte Arbeit. Das Ergebnis dieser kreativen Arbeit gehört den Komponisten und Textautoren, es ist ihr Eigentum.

Für die Nutzungen ihres geistigen Eigentums (= ihrer Werke) haben die Urheber gemäß Urheberrechtsgesetz Anspruch auf einen angemessenen Lohn (Tantiemen).

Musik kann auf unterschiedliche Art genutzt werden, so z.B. durch öffentliche Aufführung, durch „graphische“ Vervielfältigung ([Ab]Druck von Noten, Kopieren von Noten) bzw. durch „mechanische“ Vervielfältigung (Produktion bzw. Kopieren von CD, DVD, CD-ROM, Film, etc.), durch Verbreitung (= Inverkehrbringen; z.B. Verkauf, Vermieten, Verleihen, Verschenken, etc.) von Noten bzw. Ton- oder Bildtonträgern, durch Sendung (Hörfunk, Fernsehen) oder dadurch, dass sie in Netzen (Internet, Mobilfunknetz, etc.) zur Verfügung gestellt wird.

Um ihre Rechte effektiv zu wahren und zu ihren Tantiemen zu kommen, haben sich die Komponisten, Lied/Songtexter und deren Musikverleger zur AKM und zur austro mechana zusammengeschlossen, denen sie ihre Rechte zur treuhändigen Wahrnehmung/Verwaltung übertragen.

Auch im Ausland haben sich die musikalischen Urheber und deren Musikverleger zu Urheberrechtsgesellschaften zusammengeschlossen. Die AKM hat mit diesen ausländischen Gesellschaften Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen und sie verwaltet daher in Österreich praktisch das gesamte Weltrepertoire der Musik.

##### **AKM ist zentrale Anlaufstelle für Veranstalter öffentlicher Aufführungen**

Der Veranstalter erspart sich die zahlreiche Anfragen wegen einer Aufführungsbewilligung an die Urheber von Musik und Texten bzw. deren Verleger und an die sonstigen Rechteinhaber (Interpreten und Tonträgerproduzenten bei Einsatz von Tonträgern) im In- und Ausland.

Die AKM erteilt dem Veranstalter unbürokratisch alle erforderlichen Nutzungsbewilligungen für die öffentliche Darbietung urheberrechtlich geschützter Musik und Texte. Der Veranstalter braucht die Veranstaltung nur rechtzeitig, d.h. bis spätestens drei Werktage vor Stattfinden mittels AKM-Anmeldekarte/Formular bei der AKM anzumelden.

##### **Öffentliche Aufführung**

Unter einer öffentlichen Aufführung versteht man nicht nur Live-Darbietungen durch Musiker und/oder Vortragende (Lesungen), sondern jede öffentliche Wiedergabe von Musik/Texten, wie z.B. das Abspielen von CDs, MP3, MCs, Schallplatten, Tonbänder, DVDs, etc. oder den Einsatz von Radios und Fernsehapparaten.

Eine Veranstaltung ist auf jeden Fall öffentlich, wenn sie allgemein zugänglich ist. Aber auch bei musikalischen oder literarischen Darbietungen außerhalb des Familienkreises, also z.B. auch bei Vereinsveranstaltungen, Firmenfeiern und anderen „geschlossenen Gesellschaften“ ist eine Nutzungsbewilligung von der AKM erforderlich, da es sich hier bereits um eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des Urheberrechts handelt. Ob die Veranstaltung in der Öffentlichkeit angekündigt wird bzw. wurde ist unerheblich.

### **Wie lang ein Musik/Sprachwerk urheberrechtlich geschützt ist**

Musik und Texte sind bis 70 Jahre nach dem Tod aller an der Werkschaffung beteiligten Urheber geschützt. Selbst nach Ablauf dieser 70-jährigen Schutzfrist können Musik und Texte noch durch Bearbeitungen geschützt sein, weil auch Bearbeitungen urheberrechtlichen Schutz genießen. Die Erfahrung zeigt, dass bei Unterhaltungs- und Tanzveranstaltungen praktisch nur geschützte Musik aufgeführt wird.

### **Wer Veranstalter ist**

Als Veranstalter gilt, wer aus der Aufführung direkt oder indirekt Nutzen zieht, wer der Öffentlichkeit und den Behörden gegenüber als Veranstalter auftritt. Verantwortlich für den Erwerb der Aufführungsbewilligung und die Zahlung des Aufführungsentgeltes ist immer der Veranstalter und nicht etwa allfällig engagierte Musiker/Vortragende/DJs.

### **Was mit den Einnahmen der AKM geschieht**

**Die gesamten Einnahmen der AKM werden** an die AKM-Mitglieder, an die inländischen Verwertungsgesellschaften (Miteinhebung der Nutzungsentgelte für austro mechana, literar mechana und LSG im Aufführungsbereich) und an die ausländischen Verwertungsgesellschaften (Miteinhebung der Aufführungsentgelte für diese aufgrund der Gegenseitigkeitsverträge) **abgerechnet**; vor der Verteilung wird lediglich der entstandene Verwaltungsaufwand abgezogen (der Spesenabzug betrug im Jahr 2006 13,38 %).

### **Der AKM verbleibt kein Gewinn.**

**Die Abrechnung erfolgt nach festen Regeln**, die sich auf gesetzliche Bestimmungen, das Statut und die Abrechnungsregeln der AKM (beschlossen von der Generalversammlung bzw. dem Vorstand der AKM, somit von den Rechteinhabern selbst) gründen.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich **programmgemäß**. Daher benötigt die AKM ein Verzeichnis mit den tatsächlich aufgeführten Werken (bei Live-Darbietungen). Dazu gibt es - für den Fall, dass gedruckte Programme nicht vorhanden sind - Programmformulare der AKM. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Musikprogramme rechtzeitig bei der AKM eintreffen. Die Musikprogramme von den Sendungen (Hörfunk, Fernsehen) erhält die AKM von den Sendeunternehmen. In Bereichen, in denen eine programmgemäße Abrechnung nicht möglich ist (z.B. Unzumutbarkeit einer Programmlieferung bei „mechanischer“ Hintergrundmusik oder Radio/Fernseheinsatz in Lokalen/Betrieben), werden die dafür eingehobenen Entgelte selbstverständlich auch verteilt, wobei möglichst ähnliche Grundlagen für die Verteilung herangezogen werden (in den Abrechnungsregeln präzise geregelt).

### **Rechtliche Grundlagen der Tätigkeit der AKM**

Die AKM entfaltet ihre Tätigkeit aufgrund des Urheberrechtsgesetzes, des Verwertungsgesellschaftengesetzes, der staatlichen Betriebsgenehmigung der AKM und der „Verfassung“ der Genossenschaft, dem Statut der AKM. Die Tätigkeit der AKM wird von mehreren externen Stellen geprüft: Wirtschaftsprüfer, Genossenschaftsrevisor und Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

## Rahmenvertrag AKM – Chorverband Österreich (ehemals Österr. Sängerbund)

Der Chorverband Österreich gehört zu dem kleinen Kreis der Dach/Fachverbände, der die **besondere Begünstigung eines Rahmenvertrags** genießt. Das bedeutet konkret Begünstigungen bei der Höhe des Aufführungsentgeltes an die AKM sowie zum Teil sogar Freistellungen von der Entrichtung eines Aufführungsentgeltes an die AKM.

### Geltungsbereichsbereich

#### Für wen:

Chorverband Österreich als Dachverband und seine ihm angeschlossenen Landesverbände samt Untergruppen (Vereine, Sektionen u.ä.).

#### Für welche Veranstaltungen:

Für alle Einzelveranstaltungen, die in irgendeiner Weise mit musikalischen, musikalisch-literarischen oder literarischen Darbietungen verbunden sind. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um Live-Darbietungen durch Musiker und/oder Vortragende (Lesungen) handelt oder um „mechanische“ Darbietungen wie z.B. das Abspielen von CDs, MP3s, MCs, Schallplatten, Tonbänder, DVDs, etc.

### Besondere tarifliche Begünstigungen:

**1. 50%ige Ermäßigung bei Veranstaltungen ohne Tanz und 45%ige Ermäßigung bei Veranstaltungen mit Tanz** auf den Autonomen Tarif \* bei Fassungsraumabrechnung:

#### Berechnungsbeispiel (Fassungsraumabrechnung)

##### Live-Veranstaltung

kein Publikumstanz, keine mechanische Musik zusätzlich

Fassungsraum: 100 Personen

Eintrittspreis: € 10,-

Der tariflich festgelegte Faktor für einen Fassungsraum bis 100 Personen bei Veranstaltungen ohne Tanz beträgt 10,50 (je größer der Fassungsraum umso höher ist der Faktor; für Veranstaltungen mit Tanz sind die Faktoren höher als für Veranstaltungen ohne Tanz). Der jeweilige Faktor wird mit dem Eintrittspreis (bei mehreren Preiskategorien mit dem durchschnittlichen Eintrittspreis) multipliziert.

€ 10,- X 10,50	€ 105,-
abzügl. Ermäßigung 50%	€ 52,50
	€ 52,50
zuzügl. 20% MwSt	€ 10,50
Summe	<b>€ 63,00</b>

Soferne der Anteil der geschützten Werke unter 50 % liegt wird eine pro rata-Berechnung\*\* vorgenommen. Zu diesem Zweck ist vor der Veranstaltung ein Programm, aus dem die einzelnen Werke hervorgehen, vorzulegen.

\*) Der Autonome Tarif ist auf der Website der AKM veröffentlicht, [www.akm.co.at](http://www.akm.co.at), Abschnitt „Musiknutzer“.

\*\*) Bei einer pro rata-Berechnung wird der Anteil der nicht (mehr) geschützten Werke berücksichtigt und herausgerechnet. Beispiel: Es werden 5 Werke aufgeführt, 3 davon (also mehr als 50 %) sind nicht (mehr) geschützt. Es würden also in diesem Fall nur 2/5 des Betrages vorgeschrieben, der sich bei „normaler“ Berechnung der Veranstaltung ergibt, im Beispiel oben wären das € 25,20.

**2. Begünstigte Prozentsätze bei Einnahmenabrechnung: 8 % bei Veranstaltungen ohne Tanz und 12 % bei Veranstaltungen mit Publikumstanz der Bruttoeinnahme.**

**ACHTUNG:** Eine Einnahmenabrechnung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Veranstaltung findet in einem Ort statt, in welchem eine Steuerkartenverrechnung eingeführt ist
2. ausdrückliche Vereinbarung dieser Abrechnungsart mit der AKM drei Tage vor der Veranstaltung
3. Vorlage der amtlichen Vergnügungssteuer-Abrechnung bzw. Lustbarkeitsabgabe-Abrechnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach der Veranstaltung.

Berechnungsbeispiel (Einnahmenabrechnung)

Analog oben: Live-Veranstaltung, kein Publikumstanz, keine mechan. Musik zusätzlich, 100 verkaufte Karten à € 10,-.

Einnahmen = 100 x € 10,-	= € 1.000,-
davon begünstigter Prozentsatz von 8%	= € 80,-
zuzügl. 20% MwSt	€ 16,-
Summe	<u>€ 96,-</u>

Bei Veranstaltungen ohne Eintritt, Spenden oder sonstigem Entgelt bildet grundsätzlich der Aufwand für Künstler- und Musikerhonorare bzw. der sonstige nachgewiesene oder geschätzte Aufwand die Berechnungsgrundlage für die Höhe des Aufführungsentgeltes (Aufwandsabrechnung).

**3. Spezielle Tarife bei Trachten- und sonstigen Umzügen, Aufmärschen mit Musik, Platzkonzerten:**

Mit Eintrittsgeld (Verkauf von Festabzeichen)	1 % der Bruttoeinnahme
Ohne Eintrittsgeld	€ 0,0140 pro Besucher
Mindestsatz	€ 7,87 pro Veranstaltung

**4. Freistellung von der Entrichtung des Aufführungsentgeltes an die AKM für bestimmte Veranstaltungen**

Für folgende Veranstaltungen ist unter bestimmten Voraussetzungen kein Aufführungsentgelt zu entrichten:

- Tag des Liedes, das ist jährlich eine Veranstaltung unter diesem Titel pro Untergruppe (Verein, Sektion u.ä.) im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juni
- zwei Tage pro Jahr und Landesverband für die von den Landesverbänden durchgeführten jährlichen Landessängerfeste
- vom Österreichischen Sängerbund in periodischen Abständen (2 bis 4 Jahre) stattfindende Chorfeste und Chorwettbewerbe (z.B. Festival der jungen Chöre, „Walther von der Vogelweide“-Wettbewerb)
- musikalische Umrahmung von religiösen Feiern mit liturgischer Handlung
- Benefizveranstaltungen; diese gelten als Wohltätigkeitsveranstaltungen und sind entgeltfrei, wenn die Bestimmungen des § 53 (1) Pkt. 3 des UrhG zutreffen. Dies ist der Fall, wenn die Einnahmen aus Eintrittsgeldern oder Spenden nach Abzug evtl. Veranstaltungskosten zur Gänze dem wohltätigen Zweck zugeführt werden. Voraussetzung ist die unentgeltliche Mitwirkung aller Künstler.

- das gelegentliche Anstimmen von Liedern in öffentlichen Räumlichkeiten, sofern kein Erwerbszweck vorliegt.

**ACHTUNG: Voraussetzungen für die Freistellungen sind**, dass die eben genannten Veranstaltungen (Punkt 4.) **nicht mit Publikumstanz verbunden** sein dürfen **und** dass für diese Veranstaltungen – mit Ausnahme von Wohltätigkeitsveranstaltungen – **kein Eintritt und keine Spenden** eingehoben werden.

<p><b>5. Bestimmte Veranstaltungen sind mit einer Jahrespauschale des Chorverbands Österreich an AKM abgegolten</b></p>
---

Dies gilt für Klein-Veranstaltungen, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Veranstaltungen ohne Publikumstanz
2. Eintrittspreis oder Spenden bis höchstens € 2,44/Person.
3. Fassungsraum des Veranstaltungsorts bis höchstens 100 Personen
4. Gesamt-Honorare für alle Mitwirkenden dürfen € 1.223,95 nicht übersteigen.

Für diese Veranstaltungen fallen also für die dem Chorverband Österreich angeschlossenen Landesverbände samt Untergruppen keine Kosten an !

**Allgemeine Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Begünstigungen bzw. Freistellungen:**

- **Anmeldung einer jeden Veranstaltung mindestens drei Werktage vor Stattfinden** bei der zuständigen AKM-Geschäftsstelle. Dazu ist die AKM-Anmeldekarte zu verwenden, die vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen ist. Allfällige Freistellungen (siehe Punkte 4. und 5.) sind auf der Anmeldekarte als Hinweis zu vermerken (Feld „Allfällige besondere Vermerke für die AKM“).
- Bei der Anmeldung der Veranstaltung **muss auf die Zugehörigkeit zum Dachverband** (Chorverband Österreich) **hingewiesen werden** (Feld „Dach/Fachverband“).

**Konsequenzen einer Nicht-Meldung von Veranstaltungen:**

Bei Nicht-Meldung von Veranstaltungen fallen die Ermäßigungen weg. Überdies ist die AKM u.a. berechtigt, den doppelten Autonomen Tarif sowie Erhebungs- und Kontrollspesen in Rechnung zu stellen.

Die Anmeldekarte finden Sie auch auf der Website der AKM [www.akm.co.at](http://www.akm.co.at), direkter Link „Anmeldung Einzelveranstaltung Formulare“ auf der Startseite.

**Programme einsenden nicht vergessen!**

Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der AKM ordnungsgemäß ausgefüllte Programme der aufgeführten bzw. vorgetragenen Werke übersandt werden. **Achtung: Dies gilt auch Veranstaltungen, die unter Freistellungen (siehe Punkte 4. und 5.) fallen!**

Das Programm-Formular finden Sie auch auf der Website der AKM [www.akm.co.at](http://www.akm.co.at), direkter Link „Programmformular Einzelveranstaltung“ auf der Startseite.

**Ansprechpartner für Veranstaltungen (Konzerte, Bälle, Fröhschoppen, Zeltfeste, etc.)  
in Oberösterreich**

**Zuständig ist die AKM-Geschäftsstelle Linz mit Ausnahme des Bezirkes Braunau/Inn, für den die AKM-Geschäftsstelle Salzburg zuständig ist.**

**AKM-Geschäftsstelle Linz**

Wiener Straße 131/TOP 02.05./1.OG

4020 Linz

T 050717- DW

F 050717- 94599 oder wie Telefondurchwahl, aber mit führender „9“ statt führender „1“ (z.B. 94510 statt 14510).

E gest.linz@akm.co.at oder vorname.nachname@akm.co.at

<b>Name</b>	<b>Zuständig für Bezirk</b>
Böhm Ulrike DW 14510	Linz Stadt Linz Land
Renate Hornung DW 14521	Kirchdorf Rohrbach Steyr Stadt Steyr Land
Ulrike Hinterplattner DW 14521	Eferding Grieskirchen Ried/Innkreis Schärding
Henriette Koch DW 14522	Gmunden Urfahr-Umgebung Vöcklabruck Wels Stadt Wels Land
Christine Wirth DW 14523	Freistadt Perg

**AKM-Geschäftsstelle Salzburg**

Postadresse:

Postfach 43

5014 Salzburg

T 050717- DW

F 050717- 95599 oder wie Telefondurchwahl, aber mit führender „9“ statt führender „1“.

E gest.salzburg@akm.co.at oder vorname.nachname@akm.co.at

Straßenadresse:

General Arnold Straße 13

5020 Salzburg

<b>Name</b>	<b>Zuständig für Bezirk</b>
Margit Reim DW 15522	Braunau/Inn